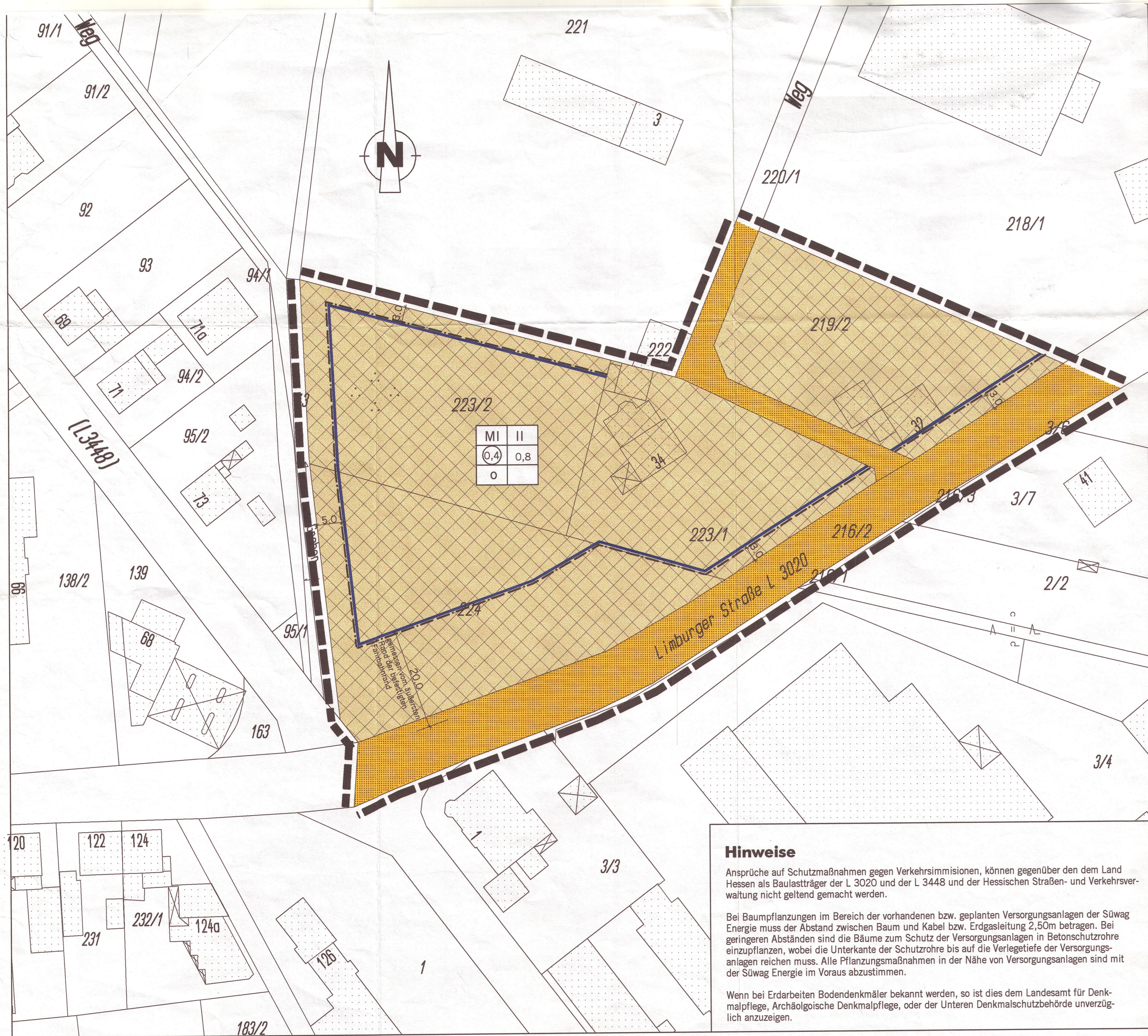


Vor dem Holz, Hammerberg,
Großmannswiese, 1. Änd.



Festsetzungen gem. § 9 BauGB und **Zeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) 1 BauGB

- z.B. 0,4 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- z.B. 0,8 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 19 BauNVO
- z.B. II Maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen gem. § 20 BauNVO

Baulinie, Baugrenze, Bauweise gem. § 9 (1) BauGB

- z.B. o offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Verkehrsfächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich für der 1. Änderung Bebauungsplanes

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990
- Hessische Bauordnung (HBO) 2002 in der Fassung vom 18.06.2002, rechtskräftig am 01.10.2002
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28.01.1977

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem amtlichen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement
Limburg an der Lahn

Limburg an der Lahn, den _____

Textliche Festsetzungen

Rückhaltung von Niederschlagswasser
Für das Oberflächenwasser der Dachflächen im MI sind je 100qm Dachfläche 2cbm Zisternenvolumen herzustellen. Das Überlaufwasser der Zisterne sollte, sofern es die Untergrundverhältnisse erlauben über die belebte Bodenzone in der Örtlichkeit breitflächig versickert werden.

Beschränkung der Bodenversiegelung
Stellplätze, Hofflächen, Fußwege usw. sind im gesamten Plangebiet ausschließlich mit wasserdurchlässigem Material (weitfüßiges Pflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster o.ä.), zu befestigen sofern andere Rechtsvorschriften nicht die Herstellung versiegelter Flächen vorschreiben.

Wasser von Haus- und Grundstücksdrainagen
Das Wasser von Haus- und Grundstücksdrainagen darf grundsätzlich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Hinweise

Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsimmissionen, können gegenüber den dem Land Hessen als Bausträger der L 3020 und der L 3448 und der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung nicht geltend gemacht werden.

Bei Baumpflanzungen im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen der Süwag Energie muss der Abstand zwischen Baum und Kabel bzw. Erdgasleitung 2,50m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsanlagen reichen muss. Alle Pflanzungsmaßnahmen in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Süwag Energie im Voraus abzustimmen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Verlaufsprotokoll

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Offenlegung vom 27.02.2006 bis zum 31.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 18.02.2006.

Vermerk über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom 20.02.2006.

Vermerk über den Beschluss der Offenlegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist am 12.07.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung öffentlichem Auslegung beschlossen worden.

Vermerk über die Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde vom 24.07.2006 bis 25.08.2006 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.07.2006 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2006 von der Offenlegung informiert.

Vermerk über den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.10.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Vermerk über die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

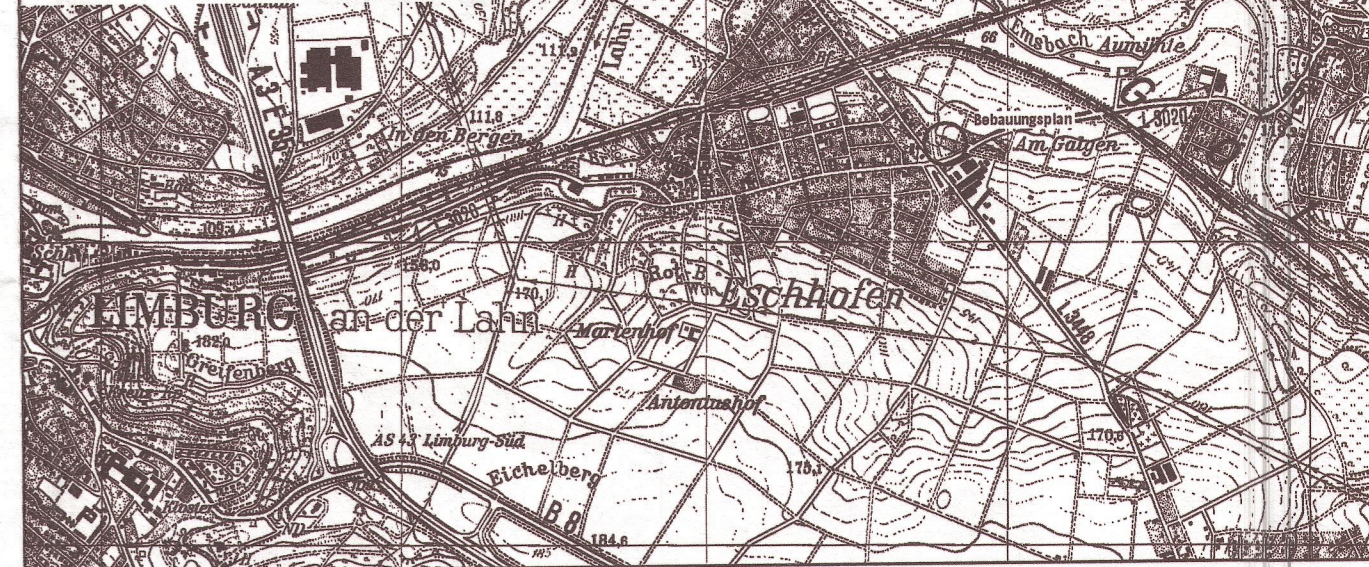
Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 29.01.2007.

Stadt Runkel den 06. FEB. 2007

Bürgermeister



Übersichtskarte



Schmitt Projekt

Schmitt Projekt GmbH Westerwaldstrasse 24-26 D-65549 Limburg Fon: 06431/9333-0, Fax: 06431/9333-50
E-Mail: mail@schmitt-projekt.de, Internet: www.schmitt-projekt.de, Amtsgericht Limburg 7 HRB 1758
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschling, Werner Schmitt Dipl.-Ing. Hans Schmitt

**Stadt Runkel, Stadtteil Ennerich
Bebauungsplan**

**1. Änderung
"Großmannswiese,
Vor dem Holz, Hammerberg"**

Maßstab 1:500

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Stand: 14.09.2006